

Stephan Laux

Judenschutz und Judengesetzgebung in den Herzogtümern Jülich und Berg in der Frühen Neuzeit (ca. 1500-1779)¹

Einleitung

Jülich und Berg waren zwei Herrschaftskomplexe des Heiligen Römischen Reichs deutscher Nation im westlichen Teil des heutigen Bundeslandes Nordrhein-Westfalen. Diese beiden Gebiete – man spricht von „Territorien“ im Laufe des späten Mittelalters – wurden über eine lange Zeit von denselben Herrschern regiert. Beide Territorien waren vornehmlich in der zweiten Hälfte der Frühen Neuzeit, also in der Zeit nach dem Dreißigjährigen Krieg (1618-1648) bis zum formellen Ende des Alten Reiches (1806), ein Siedlungsgebiet der rheinischen Juden. Ihre zentralen Siedlungsorte waren Ende des 18. Jahrhunderts Jülich und Düren auf jülicher und Düsseldorf auf bergischer Seite. 1779 erhielten 215 Familien in beiden Landesteilen das Aufenthaltsrecht, was bei einem üblicherweise angewandten Multiplikator von fünf auf über 1.000 Menschen jüdischen Glaubens in Jülich und Berg schließen ließe – eine Zahl, die allerdings aus zu erörternden Gründen lediglich einen Annäherungswert darstellt. Die gesellschaftlichen Bedingungen jüdischer Existenz in diesen beiden Herrschaftsgebieten sollen im Folgenden nachgezeichnet werden, und dies im Wesentlichen bis zu jenem Jahr 1779, mit dem die neuere Studie von Bastian Fleermann über die bergischen Juden ansetzt.²

Die Herzogtümer Jülich und Berg

Einige Informationen über den Raum und seine politischen Strukturen empfehlen sich vorab. Jülich und Berg erstreckten sich als unverbundene, da durch das Kurfürstentum Köln getrennte Landstreifen in nord-südlicher Richtung parallel zueinander³: Jülich linksrheinisch über rund 100 Kilometer von Tegelen im heutigen Venlo bis (Bad) Münstereifel

im Süden und von Sittard im äußersten Westen bis etwa nach Kerpen, wo das Herzogtum mit dem Kurstaat Köln eine allerdings stark zersplitterte Grenze bildete. Berg reichte rechtsrheinisch im Norden von der Herrschaft Styrum in der heutigen Großstadt Mülheim an der Ruhr über etwa 90 Kilometer bis zum Siebengebirge bei Bad Honnef, wo die heutige Landesgrenze zu Rheinland-Pfalz den südlichen Ausläufer bildete. In horizontaler Ausdehnung reichte das Herzogtum vom Rheinverlauf (sieht man von wenigen kurkölnischen Besitzungen wie Deutz rechts des Flusses ab) bis zur östlichen Grenze der heutigen Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln (mit Ausnahme zweier größerer Enklaven, der Grafschaft Gimborn und der Herrschaft Homburg). Im Herzogtum Jülich lebten nach einer Schätzung von 1792 180.000 Einwohner⁴, im statistisch besser erfassten Herzogtum Berg sind ebenfalls 1792 266.879 Menschen gezählt worden.⁵

Die politische bzw. Herrschaftsgeschichte ist wie folgt zu skizzieren: Die Herzogtümer Jülich und Berg wurden ab 1423 in Personalunion unter den Herzögen von Jülich regiert. Nach deren Aussterben 1511 fiel das Doppelterritorium an den Grafen von Mark. 1521 vereinigte Johann III. die „Vereinigten Herzogtümer“ Jülich, Berg, Kleve, Mark und das ostwestfälische Ravensberg in einer Hand. Sein von 1539 bis 1592 regierender Sohn Wilhelm V. erhielt deshalb den Beinamen „der Reiche“. Dieser strukturell allerdings kaum miteinander verzahnte Herrschaftskomplex zerfiel 1609 durch das Aussterben des märkischen Zweigs des bergischen Grafenhauses. Zwei auswärtige Dynastien teilten die Erbmasse unter sich auf: Brandenburg-Preußen erlangte Kleve, Mark und Ravensberg, der Herzog von Pfalz-Neuburg, einer an der Donau angesiedelten pfälzischen Nebenlinie (die „Junge Pfalz“), eignete sich Jülich und Berg an. Dieser Besitz ging 1742 an die sulzbachische Linie der pfälzischen Wittelsbacher über. In Folge des dynastisch bedingten Anfalls des Pfälzer Kurfürstentums an die Herzöge von Jülich-Berg (1685), die ein Jahrhundert später auch in den Besitz des Kurfürstentums Bayern gelangen sollten (1777), bildeten Jülich und Berg im 18. Jahrhundert durchweg Nebenländer: Nur Kurfürst Johann Wilhelm II. – „Jan Wellem“ (Herzog von Jülich-Berg 1679-1716) – residierte am Rhein; nach 1716 wurde dagegen die neu erbaute Mannheimer Residenz dauernder Aufenthaltsort der Herzöge von Jülich-Berg. Während Jülich durch militärische, dann auch durch staatsrechtliche Aneignung an Frankreich fiel (Oktober 1794 bzw. 1801/1802), verblieb Berg bis zum Ende des Alten Reiches bei den Wittelsbachern, als Napoleon Bonaparte das Land 1803 dem Herzogtum, 1806 dem Großherzogtum Berg einverleibte und zunächst unter die Führung seines Schwagers Joachim Murat (1767-1815) stellte. In Folge des Wiener Kongresses fielen Jülich und Berg über die 1822 gebildete und ab 1830 auch so genannte Rheinprovinz an Preußen.

Quellen und Forschungsstand

Für die Erforschung der Geschichte der Juden in diesen Herrschaftsgebieten gilt das gleiche wie für ihre Glaubensgenossen in den meisten anderen rheinischen Territorien⁶: Mit Ausnahme weniger Einzeldarstellungen ist sie zum Großteil nicht geleistet worden. Besondere Erwähnung und Würdigung verdient Klaus H. S. Schulte (1936-2001), ein Laienforscher⁷, der sich insbesondere mit der jüdischen Geschichte im jülicher Landesteil

befasste. Der von der akademischen Forschung trotz einiger methodischer, sachlicher und darstellerischer Defizite oft zu unrecht kritisierte war die längste Zeit ein Solitär mit seinen Grundlagenforschungen, denen bis heute nichts Adäquates entgegen gestellt wurde.⁸ Der ansonsten rundweg negative Befund zur Forschungslage ist mit Blick auf das Herzogtum Berg noch stärker zu akzentuieren: Bis zu Bastian Fleermanns hervorragender, nicht zuletzt durch die zeitlich übergreifende Perspektive überzeugenden Studie⁹ bestand dort eine völlige Leere. Die Zeit vor 1779, als die so genannte Generalkonzession des Herzogs Karl Theodor (Herzog von Jülich-Berg 1742-1799) 215 Familien in beiden Landesteilen das Aufenthaltsrecht erteilte, ist jedoch weiterhin so gut wie unerforscht. Besonders schmerzlich ist dies mit Blick auf die bergische Residenz- und Hauptstadt, die Geburtsstadt Heinrich Heines und seiner Mutter Betty (Peierche o.ä.) van Geldern (1771-1859).¹⁰ Die jüdische Gemeindegeschichte des Rabbiners Abraham Wedell (1844-1891), 1888 erschienen im „Düsseldorfer Jahrbuch“¹¹, ist noch immer Standard.

Einzuräumen ist in diesem Zusammenhang erstens, dass ungeachtet reger Tätigkeit der lokalen Geschichtsvereine weder Jülich noch Berg ein starkes Forschungsinteresse gefunden haben. Für keines der beiden Territorien beispielsweise liegt eine moderne, räumlich wie zeitlich übergreifende Gesamtgeschichte vor.¹² Als Anhänge auswärtiger Dynastien, der pfälzischen Wittelsbacher nämlich, die dort ein vergleichsweise geringes Engagement zeigten, verband man offenbar mit Jülich und Berg nicht das Maß an positiver Staatstradition, das zur vertieften Beschäftigung mit diesen Territorien inspiriert hätte.

Zweitens wird die Beschäftigung mit der Geschichte der Juden vom 16. bis zum 18. Jahrhundert durch die Quellenproblematik erheblich erschwert. Schriftliche innerjüdische Quellen, die also die Binnenperspektive der Subjekte staatlichen Handelns erhellen könnten, gibt es für den behandelten Raum kaum.¹³ Das, was die anthropologisch ausgerichtete Forschung heute vorrangig interessiert, lässt sich nicht einmal annähernd umsetzen. Die Feststellung Fleermanns – „Eine volkskundliche Rekonstruktion von Alltagskultur oder detaillierte Analysen jüdischer Lebenswelten sind vor dem ausgehenden 18. Jahrhundert daher kaum möglich“¹⁴ – ist unbedingt zu unterstreichen. Überhaupt werden Spuren jüdischer Existenz in aller Regel frühestens ab der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts sichtbar. Durchweg ist das Problem, dass sich die Frühgeschichte auch der Juden in Jülich und Berg weitenteils nur anhand der Verwaltungsakte der christlichen Herrschaften erforschen lassen.

Hier schlagen sich die strukturellen Bedingungen der Verwaltungen in Jülich und Berg negativ auf die Möglichkeiten der Erforschung dieser Territorien nieder. In Jülich und Berg gab es auf mittlerer Ebene nämlich keine Behörden, und auch die zentralen Instanzen bis zum Ende des Alten Reiches waren unterentwickelt. Die gesamte Verwaltung des ‚Judenwesens‘ blieb hier ein dauerhaftes Provisorium, ein Randgeschäft in den Händen der über die Finanzen wachenden Hofkammer. Somit erklärt sich, dass entsprechende archivische Bestandsbildungen ausblieben: Übergreifende Repositoren zur jüdischen Geschichte existieren in keinem der beiden Territorialarchive Jülich bzw. Berg.¹⁵ Es bleibt somit auf territorialer Ebene nur, das serielle Verwaltungsschriftgut sowie die ständische Überlieferung durchzukämmen, wobei Aufwand und Ertrag in einem meist ungünstigen Verhältnis stehen. Anders waren die Voraussetzungen in Brandenburg-Preußen mit seinen rheinischen Besitzungen Kleve (ab 1609/1614) und Moers (1702) und dem Hauptteil des so

genannten Oberquartiers Geldern (1713), die wie die ostelbischen Kerngebiete Preußens einer massiven Bürokratisierung öffentlicher Belange unterlagen: Hier hatten die Magistrate im 18. Jahrhundert viermal jährlich genaueste Berichte über die Niederlassung von Juden anzufertigen, die von den Kriegs- und Domänenkammern (Mittelbehörden) skrupulös geprüft wurden. Bedingt durch diese konsequente administrative Erfassung und die damit verbundene rigorose Unterdrückung der Niederlassungsrechte ihrer nachgeborenen Kinder¹⁶ sahen sich die Juden beispielsweise im rheinischen Herzogtum Kleve rundweg anderen Bedingungen ausgesetzt als die im südlichen Nachbarland.

Die folgende Betrachtung der Grundlinien der territorialen Judenpolitik bedarf daher im Sinne einer Gesamtgeschichte der rheinischen Juden eines Unterbaus in der lokalen Forschung. Insbesondere für die Städte – Düsseldorf, Eilberfeld, Ratingen und Siegburg im Herzogtum Berg, Jülich, Düren oder Münstereifel – aber auch für das Landjudentum steht dieser jedoch noch nicht zur Verfügung. Neben der lokalen Vertiefung hätte eine umfassende Erforschung der jüdischen Geschichte im Rheinland auch räumlich integrativ vorgehen, denn das Umherziehen der Juden samt ihrer Familien war gang und gäbe. Dies galt für die armen, mittellosen Juden und die wohlhabenden, mit ihren überregionalen Geschäftskontakten vermutlich eher noch als für den mehr oder minder etablierten jüdischen Mittelstand, dessen Familien über Generationen in einem Landesteil oder an einem Ort Wurzeln geschlagen hatten. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Kurfürstentum Köln ins Auge zu fassen, denn oftmals wechselten Jüdinnen und Juden die Niederlassung von hier nach dort oder nutzten das geistliche Territorium als Zwischenaufenthalt. In den Quellen werden diese Fälle jedoch meist nur dann sichtbar, wenn Obrigkeiten, konkurrierende Herrschaftsinstanzen oder aber christliche Untertanen an der Praxis Anstoß nahmen und diese somit aktenkundig wurde.

Es besitzt dennoch seinen guten Grund, die Geschichte der Juden vom erhöhten Standpunkt der Territorialherrschaften aus zu beleuchten. Das so genannte Judenregal lag nämlich grundsätzlich in den Händen der Fürsten. Da diese die Schutz gewährenden Instanzen waren, war die individuelle wie korporative Bindung der Juden an sie stark. Gleichwohl sollte man die heute mitschwingende ideelle Komponente aus dem Begriff des „Judenschutzes“ zunächst herauslösen, denn Inschutznahme und Fernhaltung waren im Grunde zwei Seiten ein- und derselben Medaille: Beide Handlungsoptionen entsprangen der von den Fürsten seit dem Spätmittelalter monopolisierten Vergeltung (auch Vergeltung) von Juden, einst ein Königsrecht, dessen Nutzung sich mit dem Begriff der „Kammerknechtschaft“ der Juden auf sinnfällige Weise verband.¹⁷ Das Recht zum Schutz der Juden schloss nämlich stets das Recht zu ihrer Vertreibung im Rahmen gegebener Verträge ein. Noch im 18. Jahrhundert hegte ein prominenter Staatsrechtler wie Johann Jacob Moser keinen Zweifel daran. Der Punkt ist eminent wichtig, weil er eine Grundbefindlichkeit der Juden betraf: Das stets befristete gültige Geleit war kündbar¹⁸, und in einer noch nicht erhobenen Zahl von Fällen wurde es individuell, mitunter auch korporativ gekündigt beziehungsweise nicht verlängert. Grund dafür waren nicht selten persönliche Entscheidungen der Fürsten gegen die Juden, die aber meist auf Beeinflussungen aus ihrem unmittelbaren Umfeld zurückgingen. Die Annahme, es habe einen effektiven „Rechtsschutz [...] gegen Ausweisungen“¹⁹ gegeben, lässt sich allenfalls für sehr spezielle Konstellationen unterschreiben, denn weder gab es auf Reichsebene funktionsfähige

Instrumentarien zum Schutz vor Ausweisungen, noch waren die größeren Territorien überhaupt der Reichsgerichtsbarkeit unterworfen. Und weiter: Klammert man die soziale Situation der Juden aus, so erkennt man, dass die faktische oder sogar forcierte soziale Deklassierung nicht mehr zahlungsfähiger Juden unter dem Strich dasselbe bedeutete: den Verlust des Schutzes.

Obrigkeithliche Verbotspolitik

Nach den Verfolgungen um die Mitte des 14. Jahrhunderts²⁰ hatte sich in beiden Grafchaften bzw. Herzogtümern jüdisches Leben wieder, wenn auch sehr sporadisch, in verschiedenen Städten formiert: im bergischen Teil 1359 offenbar erstmals in Siegburg, dann in Blankenberg, Düsseldorf, Elberfeld und Mülheim. Die wichtigsten Siedlungen im Herzogtum Jülich waren und blieben in späterer Zeit die Hauptstädte Jülich und Düren.²¹

Doch anscheinend just in dem Moment, da sich die Spuren jüdischen Lebens wieder zu verdichten begonnen hatten, demonstrierten die in den Herzogtümern regierenden Herzöge den Juden gegenüber eine unübersehbare Antipathie.²² Nach ihrer Regierungsübernahme in Jülich und im ostwestfälischen Ravensberg erließen sie mehrere Ansiedlungsverbote. Eine konkrete Veranlassung, gegen die Juden vorzugehen, dürften ihre Gegner in deren dauerhafter Vertreibung aus Köln 1424 gesehen haben. Die Privilegierung der Juden in der stadtkölnischen Vorortsiedlung Deutz – ursprünglich einer bergischen Vogtei²³ – wird vielen ein Dorn im Auge gewesen sein. In der Tat sollte sich Deutz seit dem letzten Viertel des 16. Jahrhunderts zu einem Hauptort der jüdischen Siedlung im Rheinland etablieren. Familiäre und wirtschaftliche Verbindungen der Deutzer Juden ins Umland nach Jülich und Berg sind vorauszusetzen. Die Geschichte dieser Gemeinde ist trotz verdienstvoller Ansätze wiederum Schultes²⁴ weiterhin eines der dringendsten Desiderate der Erforschung der älteren jüdischen Geschichte des Rheinlands.

Kurz vor 1461 erließ Herzogin Sophie von Sachsen-Lauenburg anstelle ihres geisteskranken Mannes Gerhard ein generelles Ansässigkeitsverbot für die Juden in der Grafenschaft, das der Jungfürst 1474 bestätigte und auf den Landesteil Berg ausdehnte.²⁵ Die Durchführung dieses Verbots gilt als verbürgt.²⁶ Bezeichnenderweise wenige Tage vor seinem Tod, der sich durch schwere Krankheit lange angekündigt hatte, dekretierte derselbe Fürst die Kennzeichnungspflicht für Juden mit einem gelben Ring auf der Brust.²⁷ Jener Johann III. (Herzog 1511-1539), der wegen seiner ausgleichenden Haltung in Religionsfragen in späterer Zeit „der Friedfertige“ genannt wurde, bestätigte für die offenbar nur noch wenigen in Jülich und Berg ansässigen Juden (auszugehen ist von jeweils 12 Familien pro Landesteil, also rund 60 Personen) die Kennzeichnungspflicht und bekräftigte 1525 abermals das Verbot ihres Aufenthalts in seinen Landen. Aufgegriffene Juden sollten „as gemeine und offenbare reuver uns mit live ind gute erfallen sin“.²⁸ Konsequenterweise sind für die Folgezeit keine Vergleutungen bezeugt.

Die von Johanns Sohn und Nachfolger, Wilhelm V. (Regentschaft 1539-1592), 1554²⁹ und 1558³⁰ erlassenen Polizeyordnungen bekräftigten das Ansiedlungsverbot und fixierten damit einen Rechtszustand, der bis zum Ende des 17. Jahrhunderts Gültigkeit besaß, denn 1581, 1608 und zuletzt 1696 wurden die Polizeyordnungen in Düsseldorf unverändert neu

gedruckt und publiziert.³¹ Wie im Herzogtum Württemberg, wo seit dem späten 15. Jahrhundert Niederlassung wie Gewerbetätigkeit der Juden in Landesordnungen kategorisch verboten war, blieben die Verbotsbestimmungen für die Juden in Jülich-Berg über die Jahrhunderte bestehen, ohne dass sie allerdings langfristig eingehalten wurden. Denn noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts wurden die Verbote durch eine mancherorts, schwerpunktmäßig im Herzogtum Jülich fortgesetzte Vergleutungspraxis (Düren, Grevenbroich und vor allem Deutz³²) von den Herzögen selbst konterkariert, oder aber sie waren in umstrittenen Gebietsteilen (Kondominaten, Unterherrschaften, Vogteien, Pfandschaften) nicht vollständig durchsetzbar.³³ Dennoch: Das fürstliche Gebot, die Juden fernzuhalten, wurde im 16. Jahrhundert mehr oder minder realisiert. Was waren die Gründe für diese negative Vorgeschichte der Wiederaufnahme von Juden und inwiefern wirkte sie nach?

Zunächst ist festzustellen, dass die Machthaber in Jülich und Berg mit ihrer jüdenfeindlichen Haltung im Trend der Zeit lagen, denn anderswo, etwa in Altbayern, Innerösterreich, in Sachsen und weitenteils im nördlichen und nordöstlichen Reichsgebiet waren die Verhältnisse ganz ähnlich: Juden blieben hier auf obrigkeitliche Veranlassung von der christlichen Gesellschaft ausgeschlossen, und dies teils über mehr als drei Jahrhunderte. Aufs Ganze besehen markieren die zwei Jahrhunderte von 1400 bis 1600 recht genau eine mehr oder minder durchgängige Epoche von Vertreibungen.³⁴ Auch auf dem Gebiet des heutigen Nordrhein-Westfalen ist im 15. Jahrhundert ein Rückgang der jüdischen Bevölkerung um 75-80% veranschlagt worden.³⁵ Die Gründe für das Umschwenken der Herzöge auf eine jüdenfeindliche Verhaltensweise sind in einer Verbindung pragmatischer und mentaler Veranlassungen zu suchen.

Ein wichtiger Aspekt liegt in der spezifischen Frömmigkeitskultur der Zeit begründet. Die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts, in der Perspektive der nachfolgenden Glaubensspaltung die so genannte vorreformatorische Zeit, war von einer spezifischen Frömmigkeitsvertiefung geprägt, die insbesondere auch auf das nördliche Rheinland abstrahlte. Es gibt es eine Reihe von Indizien – Testamente, Memorienstiftungen, Klosterpolitik u.a.m. –, die auf einen mentalen Wandel auch unter den Obrigkeiten schließen lassen: Der Fürst fasste sich nun verstärkt als verantwortliche wie berechnete Instanz in religiösen Fragen auf und wurde als solche auch in die Pflicht genommen. Die geistige und geistliche Reformbewegung, die sich gerade am Niederrhein mit den Namen prominenter Humanisten verknüpfte, hatte jedoch keineswegs eine Begünstigung der Juden im Blick. Im Gegenteil: Im Zuge der Rückbesinnung auf urchristliche Wurzeln stieg schließlich die (rundweg unerfüllte) Erwartung an die Juden, sie würden zum Christentum konvertieren. Dass die daraus resultierende Enttäuschung in den wiederum traditionsbildenden, schroff antijüdischen Stellungnahmen humanistischer Leitpersönlichkeiten wie eines Nikolaus von Cues oder Erasmus von Rotterdam Ausdruck fanden, ist kein Zufall, sondern die vielfach anzutreffende Koinzidenz von humanistisch geleiteter, reformerischer Initiative und Judenfeindlichkeit. Von jener den Herzögen im Zeichen ihrer konfessionellen „Via-media“-Politik vielfach zugesprochenen Religionstoleranz war im Umgang mit den Juden also nicht ohne Zufall nichts zu verspüren.

In Jülich-Berg wie in anderen Territorien auch waren die Landesherren im 15. Jahrhundert mit Blick auf das Judengeleit freilich nicht die souveränen Akteure, die sie eigenem

Anspruch und den Bestimmungen der späteren Reichspolizeyordnungen von 1530, 1548 und 1577 zufolge hätten sein sollen.³⁶ Da waren die Magistrate, die sich hier wie anderswo (z.B. in Kurköln) fordernd gegen die Landesherren richteten, in größeren Städten oft mit dem Ziel, faktische Autonomie zu erlangen. Die wirkungsmächtigste der notorisch gegen die Juden eingestellten Korporationen waren die Zünfte, die, wie einmal in einem Aufsatz in anderem Zusammenhang titulierte, „Elemente der Instabilität in den Städten“³⁷ waren. Dies trifft auch für die Existenz der Juden zu, die über Jahrhunderte durch zünftische Aktionen verunsichert und oftmals grundsätzlich bekämpft wurden. Es passt daher ins Bild, dass Herzog Gerhard von Jülich-Berg und Ravensberg dem Magistrat von Düsseldorf schon 1438 „umb nutz und besten willen“ hin, wie es heißt, das Privileg erteilt hatte, zwölf Jahre lang Juden nicht dulden zu müssen. Die Formulierung, dies geschehe um dessen „beden willen“ ist ohne Weiteres als erzwungenes Nichtduldungsprivileg aufzufassen, in dessen Besitz sich auch andere größere Land- bzw. Autonomiestädte brachten wie die kurkölnischen Haupt- und Residenzstädte Neuss oder Andernach oder Osnabrück und Hamm in Westfalen. Auch in Siegburg, einer weiteren der bergischen Hauptstädte, mussten die Juden 1448 weichen.³⁸ In Düsseldorf³⁹ wurden aus dem Zwölfjahresprivileg fast 200 Jahre, und auch in der 1610 zur Stadt erhobenen „Freiheit“ Elberfeld, einem bedeutenden Gewerbeort, wo, nach gegenwärtigem Forschungsstand, mit Isaac Meyer 1691 bis rund 1800 nur ein einziger Jude überliefert ist, war die Lage wohl ähnlich.⁴⁰ Im klevischen Duisburg soll sich nach dem letzten Beleg 1543 erst im 18. Jahrhundert wieder eine Ansiedlung von Juden verfestigt haben.⁴¹

Von den Städten ist gerade in denjenigen Territorien, wo der höhere Klerus keine führende herrschaftliche Rolle spielte, geradewegs auf die Stände bzw. Landstände zu schließen. Mit größter Wahrscheinlichkeit waren es nämlich auch ständische Einwände, die die Fürsten in Jülich und Berg schon im 15. Jahrhundert zu ihrer restriktiven Gesetzgebung veranlasst oder auch inspiriert hatten. Dies ist kein Zufall. Denn gegen Mitte des Jahrhunderts hatten sich die Landstände zu politisch agierenden Korporationen organisiert. Ritterschaft und vor allem Städte⁴² sicherten sich auf dem Wege der Steuerbewilligung auf den Landtagen einen gewichtigen Anteil an der Gesetzgebung. Krisenzeiten der Obrigkeit waren meist auch Hochkonjunkturen ständischer Reaktion. Im Grunde überall im Reich, und zwar bis weit ins 18. Jahrhundert hinein, waren die Erschütterungen der regierenden Häuser durch reichspolitische und religiöse bzw. konfessionelle oder auch durch familiäre bzw. generative Krisen auch Gefahrenmomente für die jüdischen Gemeinden bzw. Individuen. Damit soll nicht geleugnet werden, dass nicht auch die persönliche Haltung der Regenten zu antijüdischen Verhaltensformen führten konnte.

Eine solche kapitale, über Jahrzehnte reichende Destabilisierung der Regentschaft in Jülich-Berg stellte zunächst die sich seit den 1560er Jahren abzeichnende, krankheitsbedingte Regierungsunfähigkeit Herzog Wilhelms V. dar. Doch auch sein Sohn Johann Wilhelm war schon vor seinem Amtsantritt 1592 psychisch erkrankt und wurde bald darauf in ständiger Gewahrsam genommen. Trotz allerlei Intrigen am Düsseldorfer Hof gegen seine wenige Jahre später zu Tode gekommene Frau, Jakobe von Baden, sollte schnell klar werden, dass die Dynastie der Klever Herzöge definitiv ohne männliche Erben bleiben und aussterben würde. In den langen Sedisvakanzzeiten führten nominell die Räte, de facto die Landstände das Regiment.

In den 1590er Jahren, also in der krisenhaften Phase am Vorabend des Dreißigjährigen Krieges, häuften sich antijüdische Verordnungen in Jülich-Berg merklich. Als formell noch unter dem letzten Klever Herzog die Wiederaufnahme von Juden in Jülich und Berg begann, reagierten die Stände in einer für sie günstigen Situation. Bei alledem ist eine starke Verzahnung der politischen Eliten in den Herzogtümern in Rechnung zu stellen, wobei maßgeblich das adelige Indigenat (der aus der lokalen Ansässigkeit abgeleitete Anspruch auf Ämterteilhabe) eine Rolle spielte.⁴³ Als Anfang 1592 Herzog Johann Wilhelm auf seinen Vater folgte, richteten die Stände vermutlich unverzüglich die Forderung nach der Vertreibung der Juden an ihn, mit der sie zuvor schon den greisen und sterbenskranken Altherzog bedrängt hatten.⁴⁴ Die postwendende Erklärung, die Räte hätten dieses „zuzuhn, unnd alsbaldt ins werck zustellen, auf sich genhommen“⁴⁵, ist symptomatisch, weil hier Herzog Johann Wilhelm gar nicht erst als Akteur genannt wird. Die nur offiziell von ihm selbst verordnete Vertreibung der Juden 1595 war gleichwohl nicht Theorie, was die Beschwerde der kurkölnischen Landstände, im Nachbarterritorium also, vermuten lässt. Die Stände dort hatten nach der Verabschiedung der ersten kurfürstlichen Judenordnung von 1592 ausdrücklich auf die Einwanderung von Juden aus Jülich-Berg verwiesen und vom Kurfürsten eine verschärfte Gesetzgebung verlangt.⁴⁶ Diese Beschwerden werden ihre konkrete Bewandnis darin besessen haben, dass von der Vertreibung aus Jülich nicht allein illegale, sondern verleitete Juden betroffen waren. Letztere, so steht zu vermuten, waren relativ wohlhabend und den gewerblichen Interessensvertretern (etwa den stets den mit jüdischen Schlachtern konkurrierenden christlichen Metzgern) unter den kurkölnischen Ständen bzw. Städten ein Dorn im Auge. Jedenfalls sah sich die Regierung unmittelbar nach dem Herrschaftsantritt Johann Wilhelms 1592 veranlasst, auf entsprechende landständische Forderungen zu reagieren, die Juden zu vertreiben. Der Jungfürst erließ daher in kurzer Zeit drei scharfe Edikte gegen ihre Präsenz und gegen die Zinsnahme.⁴⁷ Viel mehr wurde nicht mehr bekannt.

Diese somit grob skizzierte negative Vorgeschichte des nun nachfolgenden „Juden-schutzes“ des 17. und 18. Jahrhunderts ist ein Fundamentalvorgang, der für die Geschichte der Juden in einem epochalen Sinne einschneidend war: Nichtduldungsprivilegien, Landes- und Polizeiordnungen, auch fürstliche Testamente und letzte Verfügungen etc. und insgesamt die Reminiszenz an das so genannte gute alte Herkommen gemahnten die Fürsten der späteren Zeit regelmäßig, nicht von der rechten Linie abzuweichen, also die Juden fern zu halten. Es hatte sich also noch vor der Wiederzulassung von Juden eine weitgehend konsensuelle Judenfeindschaft herausgebildet, auf die noch lange nach dem Ende des Alten Reiches, im 19. und 20. Jahrhundert, zurückgegriffen werden sollte, nicht selten aus propagandistischen Motiven. Nicht nur in der zweifelsohne positiven Kontinuität jüdischer Gemeinden nach 1806, sondern auch in der negativen Tradition des altständischen Antijudaismus liegt demnach der fortwirkende historische Ort der Frühen Neuzeit.

Die Geleitpolitik der Pfalzgrafen (1609-1779)

Die Beschwerden der Landstände und einige punktuelle Nachweise deuten darauf hin, dass sich im Laufe des 16. Jahrhunderts mancherorts (etwa in Düren, Linnich, Sittard im

jülicher und Mülheim, Solingen und Ratingen im bergischen Landesteil⁶⁸) noch Juden aufhielten. Leider sind Geleitsbriefe nicht erhalten. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass dies die Folge einer planvoll handelnden Landesobrigkeit war.

Im 15. Jahrhundert war die Kreditnahme der Fürsten bei den Juden nach Erkenntnissen Wilhelm Janssens vermutlich aufgrund mangelnder Tilgungsfähigkeit auch in Jülich-Berg gesunken⁶⁹. Dies würde die anhand der Reichsstädte entwickelte These des österreichischen Historikers Markus Wenninger erhärten, dass obrigkeitliche Vertreibungen (respektive die Beibehaltung von Juden) jeweils auch Reflexe finanzieller Konjunkturen waren.⁵⁹ Am Vorabend beziehungsweise inmitten des Dreißigjährigen Krieges, der zwar auf das Rheinland erst in seiner Spätphase direkt einwirkte, dennoch ungeheuere Belastungen mit sich brachte, sah man indes erneuten Geldbedarf. Dieser war in den im Rheinland noch nicht ausgeprägten Steuerstaaten von christlichen Finanziers oder Steuerzahlern nicht zu decken. Für die Fürsten, auch wenn sie, wie Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm, neutral blieben, galt dies umso mehr – und damit auch für die Landstände, in denen der Adel nach eigenem Verständnis lediglich freiwillige Solidarbeiträge beizutragen hatte. Wo sich nicht radikale Kräfte in der Entourage der Fürsten durchsetzten, überwog aber doch meistens deren Pragmatismus – im späteren 17. Jahrhundert die sprichwörtliche „ratio status“ (Staatsräson) – die Aversionen gegen die aufs Ganze besehen oft vermögenden Judenschaften. Darüber hinaus sind zwei weitere Aspekte nicht zu unterschätzen: Zum einen dienten die handelstätigen Juden in erheblichem Maße der ländlichen Versorgung, weshalb der Adel sich auf den Landtagen gelegentlich eher positiv gegenüber den Juden erwies als die Städtevertreter. Zum anderen war die Erteilung des Judenschutzes aus fürstlicher Sicht immer auch eine Prestigeangelegenheit, denn die Obrigkeit demonstrierte hiermit ihre Verfügungsgewalt gegenüber konkurrierenden Zwischengewalten wie den städtischen Magistraten oder den größeren kirchlichen Einrichtungen (Klöster, Stifte).

Bereits Herzog Wolfgang Wilhelm (Herzog 1609/1614-1653) ging in nun pfalzgräflicher Zeit dazu über, Judengeleite zunächst in den weniger bedeutenden Landstädten Jülichs zu erteilen, was deutlich von seiner sonstigen Religionspolitik absticht. Nach seiner öffentlichen Konversion zum katholischen Glauben im Frühjahr 1614 bekämpfte er schließlich Lutheraner und Reformierte, wann immer es die Konkurrenz zum protestantischen Rivalen Brandenburg-Preußen zuließ. Dass seine ersten Geleitsvergaben (allerdings unbewiesenermaßen) in Übereinstimmung mit der brandenburg-preußischen Regierung geschehen sein sollen, war der anfangs reichlich unsicheren Herrschaftssituation am Niederrhein geschuldet. In den zwischen den so genannten Possessoren in der Folgezeit geschlossenen Verträgen, denen ja zunächst die Fiktion einer Gesamtherrschaft zugrunde lag, wurde die Vergabe von Geleitsrechten allerdings nicht geregelt. Theoretisch war Letzteres im Sinne der Fürstensouveränität entschieden. Herzog Philipp Wilhelm (Regent 1653-1679) vergab mit Wirkung vom 1.5.1654 fünf Einzelgeleite, dann aber das erste aller jülich-bergischen Generalgeleite über 12 Jahre.⁵¹ Die Geleite galten neben dem Familienvater (bzw. der Witwe), für dessen Frau, seine unverheirateten Kinder und, sofern vorhanden, das Gesinde.⁵² Wir können also von da an von einer Land- oder Landesjudenschaft sprechen,⁵³ die mittels ihrer Vorgänger organisiert war. Zentrale Bedeutung im achtköpfigen Vorstand der Judenschaft hatte der mit der Ausstellung der Einzelgeleite zuständige

Obervorgänger, ein sicherlich vom Landesherrn nominierter Funktionär. Neben dessen Stellvertreter amtierten drei Vorgänger und drei weitere Beisitzer. Eine der führenden Persönlichkeiten in den 1650er Jahren war der Vorgänger Jacob Benedict in Jülich, der den größten Anteil am Geleitsgeld im Lande zahlte.

Philipp Wilhelms Vorgehensweise in Jülich-Berg ist ein besonders eindrückliches Beispiel dafür, dass die Judenpolitik der damaligen Regenten nicht am Maßstab der Stringenz gemessen werden darf. Denn dieser Fürst hatte sich in seiner oberpfälzischen Herrschaft als Exponent einer in konfessionalistischem Geiste stehenden Vertreibungspolitik erwiesen.⁵⁴ Am Rhein dagegen schuf er die Voraussetzungen für die dauerhafte Niederlassung der Juden für den Rest der Frühen Neuzeit. Noch vor dem Auslaufen des Geleits sollte er 1663 ein neues Privileg für nunmehr 50 Juden und sogar für 14 Jahre erteilen.⁵⁵ Was nach kalkulierem Merkantilismus klingt, war doch eher eine Verlegenheitslösung, denn Philipp Wilhelm hatte infolge eines Edikts von 1652 noch gegen Ende 1654 die erstmalige Auswanderung von Mennoniten (Täufern) aus Stadt und Amt Gladbach im Herzogtum Jülich erzwungen.⁵⁶ Vermutlich hatten ihn in erster Linie religiöse Motive dazu veranlasst. Damit begann der Ausstoß einer ausgesprochen leistungsfähigen Wirtschaftselite – mit übrigens langfristig negativen Folgen für das Wirtschaftsgefüge des Herzogtums Jülich, denn der so genannte protoindustrielle Aufschwung im Textilgewerbe fand unter maßgeblichem Beitrag der Mennoniten künftig anderswo statt.

Aber auch hinsichtlich der Juden muss man das Verhalten Philipp Wilhelms als wenig rational bezeichnen. Im Januar 1671 kündigte er unvermittelt die Gültigkeit dieses Geleits und verwies – wie in Pfalz-Neuburg – sämtliche Juden ultimativ des Landes.⁵⁷ Es war dies ein außerordentlicher Vorgang, der gleichwohl einmal mehr zeigt, dass auch bestehende Geleitsverträge keine Gewähr für sichere Existenz boten. Zuvor hatte Philipp Wilhelm in den Ämtern Erkundigungen über auswärtige Juden anstellen lassen, die angeblich unerlaubten Handel trieben.⁵⁸ Es vergingen jedoch keine vier Monate nach dem Erlass und auffälligerweise nur sechs Tage nach dem berühmt gewordenen Berliner Judenprivileg Kurfürst Friedrich Wilhelms vom 21.5.1671, da nahm Philipp Wilhelm diese Entscheidung zurück.⁵⁹ Er tat dies angeblich, weil die Judenschaft ihm „hochflehentlich vnderthenigst angelangt vnd zuerkennen geben“ habe, sie könne ihre „Schulden vnd effecten“ nicht binnen eines halben Jahres regulieren. Außerdem würde es den christlichen Schuldnern zu schwer fallen, ihre Pfänder auszulösen. Tatsächlich hatte der Herzog just die größten Probleme mit den Landständen in Finanzfragen, weshalb er wohl Anlass sah, sich der Einkünfte seitens der zahlenden Judenschaft weiterhin zu versichern.

Das neue Geleit sollte dem Herzog also einen Anteil des Geldes bringen, den ihm die Stände verweigerten. Das Geleit galt „ein für alle Male“ nur für sechs Jahre und 60 bzw. 66 Familien⁶⁰ und sah nun erstmals jährliche 1.000 Rtl. Tribut (hier gleichbedeutend mit Schutzgeld) vor. Es war dies de facto ein Generalgeleit des stark geldbedürftigen Fürsten unter allerdings reduzierten Bedingungen, das Philipp Wilhelm 1677 für nunmehr 66 auf 81 Familien aufstocken sollte, deren zwei reichste – ein wichtiger Punkt – sogar das Recht erhielten, in der Residenzstadt Düsseldorf zu wohnen.⁶¹ Diese vorgesehene Zahl wurde erst einmal nicht erreicht: Sei es, weil es nicht genug Bewerber gab, sei es, weil sie nicht zahlungsfähig und damit aus der Sicht des für die Geleitszahlungen zuständigen Obervorgängers nicht tragbar gewesen wären.⁶² Das Edikt erwähnt zwar keine so genannte Reko-

gnitionsgebühr, wie sie ab 1677 zu Anbeginn neuer Geleite von 4.000 Rtl. fällig wurde.⁶³ Doch ist es mehr als wahrscheinlich, dass die Rücknahme des Vertreibungsedikts von der Landjudenschaft unter Mitwirkung der Judenvorsteher förmlich erkauft wurde.

1679 übernahm Johann Wilhelm (II.) die Regierung in Jülich-Berg. Im pfälzischen Kurstaat folgte er seinem Vater nach dessen Tod im September 1690 nach. Das 1689 ausgelaufene Generalgeleit verlängerte er erstmals um 16 Jahre.⁶⁴ Hierbei sticht die Verdoppelung der Zulassungszahl bei gleichem Tribut ins Auge. Lediglich die Bestätigungsgebühr hob Johann Wilhelm von 4.000 auf 5.000 Rtl. an. Klaus Schulte hat sicher zurecht vermutet, dass die relative Prokopfermäßigung des Schutzgeldes den unsicheren und im Ganzen niedrigen Sozialstatus der jülich-bergischen Landjudenschaft reflektierte, hat allerdings darauf hingewiesen, dass im benachbarten Kurköln der Jahrestribut u.a. im ersten Kriegsjahr 1689 sogar herabgesetzt wurde.⁶⁵ In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg die Zahl der zugelassenen jüdischen Familien somit deutlich an. Zu ihrem Hauptort wurde Düsseldorf, die Residenzstadt Johann Wilhelms. Seit 1706 war hier der für beide Landesteile zuständige Landesrabbiner niedergelassen.⁶⁶ 1712 entstand für die Gemeinde die erste Synagoge in der Neusser Straße im heutigen Stadtteil Unterbilk.

Derlei Gratifikationen entsprangen aber natürlich nicht zweckfreier Gutherzigkeit, denn zu diesem Zeitpunkt waren die Staatsfinanzen, überspitzt gesagt, bereits in den Händen jüdischer Gläubiger: Nach Schulte hatten diese um 1700 allein bei den jülich-bergischen Ständen einen Anteil von 60% an deren Schulden in Höhe von 320.000 Rtl. Die Zinslast hätte die Stände im Falle der Nichttilgung in die Bredouille gebracht.⁶⁷ Unter diesen Kreditoren war neben Lazarus Levi, Salomon Levi und Moyes Horn Aaron Beer aus Frankfurt mit gewaltigen 64.000 Rtl. Joseph Jacob („Juspa“) van Geldern (1653-1727), Urgroßvater Heinrich Heines⁶⁸, stand als Hofkammeragent bei Johann Wilhelm in obrigkeitlichen Diensten. Vor allem aber war er Hofbankier des Fürsten. Eine andere wichtige Persönlichkeit Düsseldorfs ist Calmann Cohen, wie sein Vater David Vorsteher. Mitte des 18. Jahrhunderts wurde er von den Ständen als „Rechenmeister“ besodet.⁶⁹ Moyses Wolff, Leibarzt des Landesherrn, bezog von diesem sogar Gehalt in Höhe wie das eines Ministers.⁷⁰ Vor allem den jüdischen Händlern in Düsseldorf aber boten sich unter dem vor Ort präsenten Johann Wilhelm beste Möglichkeiten.⁷¹

Die fortwährende Erhöhung der Zahl der Einzelgeleite bei überproportionaler Erhöhung von Tribut, Rekognition und sonstigen Gebühren⁷² bedeutete logischerweise eine steigende Belastung der einzelnen Geleitsinhaber. Dies war eine große Herausforderung an die Solidarität der Gesamtgemeinschaft und erklärt, warum sich beispielsweise um 1694 der Vorgänger der Judenschaft über ‚Handel und Wandel‘ unvergleiteter Juden beschwerte.⁷³ Es folgten weitere Generalgeleite 1747, 1763 und zuletzt 1779. 1747 wurden offenbar auch im Herzogtum Berg relativ mehr Juden zugelassen.⁷⁴ Die Vergrößerung der Zahl der Juden ist, wenngleich in absoluten Zahlen, natürlich gering und auch im überregionalen Vergleich nicht wirklich herausragend, aber doch bemerkenswert: von 7 Familien 1654 auf 150, 50 Jahre später auf 190, um die Mitte des 18. Jahrhunderts auf zuletzt 215 Familien. Deren Zahl ist allerdings nicht nachgewiesen worden. Nur zahlungsfähige Juden freilich gingen in die Statistik ein, so dass über die reale Größe der jüdischen Bevölkerung keine verlässlichen Aussagen möglich sind.

Widerstand und Konkurrenz

Die Ausübung des landesherrlichen Judenregals war, wie bereits angedeutet, auch in Jülich-Berg von Anfang an von ständischem Widerstand begleitet, ohne dass das landesherrliche Privileg jemals grundsätzlich in Frage gestellt worden wäre. Dieser scheinbare Widerspruch erklärt sich durch die parallele Gültigkeit von positivem und Gewohnheitsrecht. Konnte der Landesherr für sich qua Reichsrecht in Anspruch nehmen, dass ihm als dem fürstlichen Souverän das Vergleitsrecht gebühre, konnten die Stände – respektive intermediäre Instanzen in einem allgemeinen Sinne – vorschützen, sie müssten in ihrem alten Recht bestärkt und geschützt werden. Diese Grundspannung charakterisiert Ausübung und Wahrnehmung des Judenschutzes über die gesamte Frühe Neuzeit hinweg und mehr noch das Verhältnis zwischen Herrschern und Beherrschten, und zwar nicht allein in Jülich und Berg. Auch deshalb ist das Thema „Juden in der Frühen Neuzeit“ ein Thema der allgemeinen Geschichte.⁷⁵

Auch die Anfänge der pfalzgräflichen Geleitspolitik deuten darauf hin, dass bei der Platzierung von Juden im Lande Rücksichten zu nehmen waren. Dies ist der Grund dafür, dass sich die Geleitsinhaber auf das Land verteilten, teils auf winzige Orte, die nämlich keine Landtagsberechtigung besaßen und außerhalb der öffentlichen Wahrnehmung standen. So lebten Schulte zufolge im Herzogtum Jülich 1653 21 Vergleite an 14 Orten.⁷⁶

Wolfgang Wilhelms Geleite waren stets personenbezogen gewesen und unterschieden sich auffällig in der zeitlichen Erstreckung wie auch inhaltlich. Diese Verfahrensweise lässt auf die durch den landfremden Pfalz-Neuburger gegenüber den Ständen geübte Vorsicht schließen. Schließlich befand sich der Fürst inmitten des Dreißigjährigen Kriegs über fast zwei Jahrzehnte in andauernden Konflikten mit den Ständen.⁷⁷ 1628 erging wieder einmal die Vertreibungsforderung der Stände, die konsequenterweise auf alle Juden in den Städten und auf dem Land bezogen war.⁷⁸ Kurz zuvor hatten die Stände gegen ihren Fürsten beim Kaiser ein Pönalmandat (die Androhung einer Strafe in einem so genannten Mandatsprozess) erwirkt, das dem Fürsten das Recht zur Erhebung von Steuern, der Abhaltung von Landtagen (genau zu diesem Zweck) und die allgemeine Jurisdiktion im Land absprach.⁷⁹ Dass Wolfgang Wilhelms Regentschaft so gut wie keine Gesetzgebung über die Juden hervorbrachte, passt somit ins Bild einer persönlichen, gewissermaßen auf diskretem Wege betriebenen Aufnahme von Juden. Dabei machte sich der Vorteil des Judenregals bezahlt, dass seine Ausübung nicht zwingend der religiösen bzw. kirchenpolitischen Sphäre zuzuordnen war. So fielen die Juden im Nachbarterritorium Kurköln einer Gesetzessammlung des späten 18. Jahrhunderts zufolge unter die „Regalia & Cameralia“. Dies hatte seine Bewandnis, denn die somit unter das Sachenrecht subsumierten Juden wurden damit von moralisch begründeten Einwendungen und vom Gebot der religiösen Uniformität abgeschirmt.

Indem Wolfgang Wilhelm am 18.12.1652 dekretierte⁸⁰, dass die Juden maximal 12% Jahreszins nehmen dürften, und zwar „ad interim vnd biß eine gemeine ordnung außgefertigt werde“, erließ er, wenn ich rechte sehe, die einzige, ausschließlich den Juden geltende Verordnung während seiner über 40jährigen Regentschaft. Weniger als drei Monate später starb Wolfgang Wilhelm.

Auch sein Nachfolger, Philipp Wilhelm, sah sich von Anfang an mit nicht weniger vehementen landständischen Beschwerden konfrontiert. Kaum im Amt, hielten ihm die Vertreter der Städte Münteriefel, Ratingen und Düsseldorf entgegen, es hätten sich weitere Juden ins Land „eingeschlichen“, um in den Vorteil des zwölfjährigen Geleits zu gelangen.⁸² Philipp Wilhelm antwortete darauf, er erinnere sich zwar an eine zuvor von ihm selbst gegebene Zusage (!), die Juden zu vertreiben. Er sei aber in der Zwischenzeit zu dem gegenteiligen Schluss gekommen, ihnen noch einmal „auf gewisse Maß“ das Geleit zu erteilen. Bemerkenswert war die Begründung: Er tue dies, weil in den weltlichen und geistlichen Nachbargebieten ebenfalls Juden geduldet würden. Die vier jülich-bergischen Hauptstädte ließen die Aufnahme von Juden jedoch nicht auf sich sitzen. Die Vertreter Ratingens hielten dem Herzog 1654 entgegen⁸³, die Stadt sei über die Maßen belastet, weil von einst 700 christlichen Einwohnern nun nur noch weniger als 80 dort lebten. Einmal mehr wurde also wie selbstverständlich die Anwesenheit von Juden als verderbliche Plage hingestellt. Dies wollte auch der Herzog nicht von der Hand weisen. Ratingen verfüge zwar über kein Nichtduldungsprivileg, aber es sei richtig, dass die Duldung von Juden erst seit wenigen Jahren praktiziert werde. Für die Rechtmäßigkeit des Anspruchs der Stadt Düsseldorf, keine Juden aufnehmen zu müssen, erbat er dagegen einen entsprechenden Beleg, wobei ihm klar gewesen sein muss, dass sich das 1438 erteilte Privileg auf lediglich 12 Jahre erstreckt hatte. Den Münteriefelern, die neben anderen Argumenten vorbrachten, nach vormals einem Juden 1625 seien nun derer sechs am Ort, sagte der Herzog den Abriss der illegalen jüdischen Schule zu, von deren Existenz er nichts gewusst habe. Im November 1662 hielten die Stände von Jülich-Berg dem Herzog vor,⁸⁴ sie hätten in Erfahrung gebracht, dass die Juden über ihre Geleitspatente hinaus Vergünstigungen für Handel und Zinsnahme erbäten, wodurch die Reichsgesetze verletzt würden. Sie sollten stattdessen bei ihrem „gewöhnlichen geleitz Patent“ bleiben. Der Herzog widersprach. Noch vor dem Auslaufen des alten Privilegs erteilte er 1663 50 regulären und 6 armen jüdischen Familien ein neues Geleit über nun sogar 14 Jahre.⁸⁴

Trotz oder vielleicht gerade wegen der ständischen Widerstände gegen die Juden, die regelmäßig auf die Gewerbetreibenden – zum Beispiel die Wollweber in Lennep⁸⁵ oder die Bierbrauer in Grevenbroich⁸⁶ – zurückgingen, hat es eine umfassende Kodifizierung jüdischen Rechts in Jülich und Berg niemals gegeben. In den preußischen Territorien war das zumindest bis 1730 ähnlich. Auffällig ist insofern auch, dass in den Geleitsbriefen die Regelung der gewerblichen Betätigungsmöglichkeiten der Juden eher im Hintergrund steht. Daraus wurde plausibel geschlossen, dass die Fürsten den Juden bestmögliche gewerbliche Betätigungsmöglichkeit geben wollten.⁸⁷ Der von den Zünften heftig bekämpfte Handel mit „Maß, Elle und Gewicht“⁸⁸, wie es in den Quellen immer wieder heißt, also der Detailhandel, lag dabei sicher nicht in ihrem Interesse. Doch ist vorstellbar, dass die jüdischen Vorgänger hierbei ein gewichtiges Wort mitsprachen.⁸⁹ Die Rechtsbedingungen waren den Juden jedenfalls immer in ihren persönlichen Geleitsbriefen diktiert. Sie wurden damit, das ist der springende Punkt, der öffentlichen Kontrolle entzogen.

Während je länger desto weniger in Jülich und Berg von Ansprüchen der Städte auf eine eigenständige Judenvergleitung auszugehen ist, war dies beim Adel anders. Konkret angesprochen ist damit das Phänomen der Unterherrschaften. Dies waren adlige Herr-

schaftsparzellen, die als solche natürlich ein Konstituens des Alten Reiches waren, die in dieser Form aber doch ein Spezifikum darstellten. Dabei handelte es sich um Kleinstherrschaften meist im adligen Besitz, deren Inhaber sich dem Territorialisierungsprozess entzogen hatten und in je unterschiedlichem Maße Reservatrechte beanspruchten oder auch nur faktisch ausübten. Diese Unterherrschaften oder auch nur Herrschaften existierten mit rund 43 in Jülich und 80 in Kurköln und im Herzogtum Jülich überaus zahlreich. Die Praxis der Unterherren, Juden zu vergleiten, hatte zweifellos symbolische Bedeutung, weil sie damit herrschaftsähnlichen Status demonstrierten. Im Herzogtum Jülich sollen 1675 25 Juden in 25 Unterherrschaften gelebt haben.⁹⁰ Bislang ist nur wenig über die Juden in den Unterherrschaften bekannt geworden, wie überhaupt die Unterherrschaften von der Forschung kaum einmal gesellschaftsgeschichtlich relevanten Fragestellungen unterworfen wurden. Fast Berühmtheit erlangte dagegen die von Heinrich Böll publizierte Zeugenaussagen aus der Unterherrschaft Drove (heute Gemeinde Kreuzau bei Düren), die in diesem Örtchen auf die Ansiedlung von Juden seit der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert schließen lassen.⁹¹

Im Herzogtum Berg bestanden derlei Kleinstherrschaften nur mit Hardenberg bei Neviges und Broich, mit dem Kirchspiel Mülheim der wichtigsten Keimzelle der späteren Großstadt. Die Herren von Broich griffen erfolglos nach Reichsunmittelbarkeit, also der Ablösung von der Landesherrschaft aus. Die Besitzer des linksrheinischen Dyck aus dem Hause Salm-Reifferscheidt hatten dies dagegen erreicht und 1552 auch ihr Judenregal gegen den Herzog von Kleve durchgesetzt. Vorbehaltlich der schlechten beziehungsweise in Teilen vernichteten Überlieferung ist die eigenständige Geleitspolitik der Grafen von Daun in Broich in Form eines Schutzbriefs für den jüdischen Geldleiher und Händler „Zander“ frühestens für 1620 belegt.⁹² Bis 1784, so Barbara Kauffold, erhielten nicht weniger als 30 Juden Geleit in Mülheim.⁹³ 1694 gibt es auch in der Herrschaft Hardenberg einen Nachweis.⁹⁴

Der Streit um das Geleitsrecht der Unterherren ist ein Dauerthema. Anfang der 1680er Jahre war es Herzog Johann Wilhelm, der den massivsten Versuch unternahm, den Unterherren das Geleitsrecht aus den Händen zu nehmen.⁹⁵ Es gibt dazu eine gute Überlieferung, die aber leider nicht genügend Details bringt.⁹⁶ Die Unterherren stellten sich auf den Standpunkt, dass ihnen das Geleitsrecht kraft alten Herkommens, also nach Gewohnheitsrecht, zustehe. Deshalb hoben sie unter anderem die Existenz jüdischer Friedhöfe jeweils vor Ort hervor. Der Fürst dagegen verlangte schriftlich fixierte Beweise für die „alten Briefe“, von denen die Unterherren immer wieder sprachen, die sie aber nicht vorbringen konnten. Eine andere Strategie verfolgte Herzog Karl Philipp (1716-1742). In Tetz, heute Linnich – nicht zu verwechseln mit Titz im Kreis Rödingen, wo sich eine der wenigen Landsynagogen erhielt – versuchte der Landesherr 1738 und 1739 durch eine Zeugenbefragung nachweisen zu lassen,⁹⁷ dass die in der Unterherrschaft ansässigen Juden für die Christen eine unerträgliche Beleidigung darstellten – dies natürlich mit dem Ziel, dadurch die Geleitspraxis der Unterherren zu untergraben. Aber das Ergebnis verlief negativ: Niemand störe sich an den Juden, so hieß es, und am Ende des offenbar recht aufwändigen Ermittlungsverfahrens standen die Unterherren besser da als zuvor. Es blieb somit bis Ende des Alten Reiches bei der parallelen Geleitspraxis von Fürsten und Unterherren.

Ungeachtet der Tatsache, dass die Landstände in Jülich-Berg seit dem Haupttrezess von 1672 zwar noch das Selbstversammlungsrecht hatten, ihre Gravamina (Beschwerden oder treffender: Beschwerden) aber von der landesherrlichen Regierung abzeichnen lassen mussten,⁹⁸ konnten sich die Wort führenden Städte in der Folgezeit vielfach mit Forderungen gegen die Juden Gehör verschaffen. Nach den Beobachtungen Schultes demonstrieren sie in der zweiten Hälfte der 1730er Jahre sogar eine „sich von Jahr zu Jahr steigern- de Animosität.“⁹⁹ Auf den Landtagen 1734 und 1735 klagten sie über das Anwachsen der Judenschaft in der Hauptstadt Jülich, den von den Juden betriebenen Kleinhandel, ihre Befreiung von Kriegslasten und darüber, dass sie angeblich ein Mandat erwirkt hätten, das die Besteuerung von Landbesitz (!) über drei Morgen ausschließt.¹⁰⁰ 1737, auf dem Höhepunkt der Konfrontation zwischen Fürst und Ständen wegen der Juden,¹⁰¹ ließ man eine noch schärfere Forderung auf die wortreiche Darlegung folgen, dass die Vorbringung von Gravamina zum Zweck ihrer Ausräumung „ein bekandlich üblicher brauch“ sei. Was die Juden betreffe, so bitte man, dass *in gefolg der von Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht hohen herren vorfahren, mit zuziehung deren landständen auff gerichteter landts policey ordnung keine Juden mehr geduldet, sondern selbige bannisiret ... werden mögen.* Konkreter Anlass war, dass man jüdische Händler bei der Lieferung „deren Kriegs nothwendigkeiten“ ausstechen wollte, wofür einmal mehr das Gemeinwohlprinzip erhalten musste. Christliche Händler schließlich zahlten Steuern auf ihre Güter, die Juden aber kämen „öfters nackendt und blos ins land“, weshalb sie keinesfalls bevorzugt behandelt werden dürften. Auch 1749 war auf dem Landtag der jüdische Kleinhandel das Thema, wobei die dort vertretenen Städte darauf bestanden, „daß die Juden sich zu den Zünften niemahlen qualificiren können“.¹⁰²

Die soziale Situation der Juden

Es ist davon auszugehen, dass sich aus der Zulassung einzelner Juden unweigerlich die Situation ergab, dass sozial schwächere, aus anderen Gebieten verdrängte Juden dort die Niederlassung suchten, wo sie auf die Solidarität etablierter Einzelner oder kleinerer Gemeinschaften hoffen konnten. Von Gemeinden kann bis mitunter bis weit ins 17. Jahrhundert noch keine Rede sein. So war der schon früher erwähnte Jude Abraham in Düsseldorf 1582 beschuldigt worden, andere Juden, „die in Menge bei ihm aus- und eingingen“, zu beherbergen. 1597 befahl Johann Wilhelm daher den Verbot des Unterschleifs. Das Thema wird in den zwei folgenden Jahrhunderten immer häufiger aufkommen und mit der obrigkeitlichen Verfolgung des vagabundierenden Volks ineinanderlaufen: Das Ziel zur exklusiven Aufnahme einer ökonomischen Handels- und Kapitalelite – völlig fremd ist dies heutiger Einwanderungspolitik nicht – musste spätestens dann scheitern, wo die im Zeichen des Merkantilismus miteinander konkurrierenden Staaten dasselbe taten und die armen Leute hin- und hertrieben. Spätestens in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, so Fleermann, *kristallisierte sich der zunehmend wichtiger werdende Unterschied zwischen vergleiteten Schutzjuden einerseits und unvergleiteten, fremden ‚Betteljuden‘ andererseits heraus.*¹⁰³

Die jüdische Armut hat man in Jülich-Berg wie anderswo auch mit rein restriktiven Mitteln zu bekämpfen versucht. Eine Ausnahme bilden die erstmals 1663 für sechs arme jüdi-

sche Familien reservierten Armengeleite.¹⁰⁴ Anderswo, in Kurköln und im Herzogtum Westfalen, existierte diese meines Wissens noch nicht erforschte Institution des Armengeleits ebenfalls. Darüber hinaus galt öffentliches Polizey-Recht: 1729 sollte Pfalzgraf Karl Philipp daher verordnen, dass trotz gegenteiliger Hoffnungen nach entsprechenden scharfen Edikten die Räubereien in Jülich und Berg sogar noch zugenommen“ hätten. Dabei ist auch „das in Unseren und dahigen Landen hin und wieder sich verhaltend- und in specie das herumb streffendes Juden-Gesinde mit involvirt“. Sie sind „fast bey allen“ Verbrechen als „Anführer oder Receptatoren, Participanten, Hehler und Einkäuffere“ beteiligt und sollen daher wie die Zigeuner und Vagabunden schärfstens kontrolliert werden. Wenn es 1785 hieß, dass unvergleitete und passlose Juden „von allen Welttheilen“ aufgegriffen beziehungsweise „so gleich mit Prügeln abgewiesen“ werden sollen, und zwar von Wachen, Patrouillen, Wirten und überhaupt allen, die dafür in Frage kämen, dann spricht daraus, dass die soziale Entwurzelung einer großen Zahl von Juden längst ein allgemeines Phänomen innerhalb der vormodernen deutschen Staatenwelt geworden war, dem die Obrigkeiten hilf- und verständnislos gegenüber standen.¹⁰⁵

Die Mehrzahl der vergleiteten Juden dürfte, um das Jahr 1700, der mittleren Einkommensgruppe angehört und sich mit Kleinhandel und Schlachten ernährt haben.¹⁰⁶ Damit sind aber lediglich die Vergleiteten erfasst. Auch für sie gilt, dass sie – wie nicht anders auch die Christen – im 18. Jahrhundert mindestens vier schwere ökonomische Krisen durchlebten: zunächst in den 1720er und 1730er Jahren, da es nun erstmals gehäufte Nachweise organisierter jüdischer Kriminalität gibt,¹⁰⁷ gleichzeitig der wohl hartnäckigsten Widerstand der Stände gegen die Geleitspraxis (übrigens nicht nur in Jülich-Berg) zu verzeichnen ist; weiter um die Mitte des 18. Jahrhunderts im Zeichen des Siebenjährigen Krieges, Ende der 1770er Jahre,¹⁰⁸ und dann in der säkularen Krise am Vorabend der Französischen Revolution. Für 1779, kurz vor Vergabe des Generalgeleits,¹⁰⁹ ist durch Angaben des Vorstands der Landjudenschaft von Jülich-Berg bezeugt, dass 89, damit 40% aller Familien unter den regulär Vergleiteten zur Zahlung ihrer Beiträge nicht im Stande waren.¹¹⁰ 50 von ihnen seien in den Dörfern ansässig. Zuvor hatte der Kurfürst im Beisein von Hofkammer- und Hofräten entsprechende Belege über die soziale Situation der Juden eingefordert und angekündigt, Tribut und Konsumtionssteuer würden erhöht, sobald sich Anzeichen einer gestiegenen finanziellen Leistungsfähigkeit der Judenschaft ergäben. Die daraufhin vom Vorstand der Judenschaft vorgelegten Berichte gedachte der Hofrat nun als Grundlage zur Verminderung der Familienzahl zu nehmen. Dabei sollte der Vorstand der Juden mitwirken, der aber offenbar beim Kurfürsten Verständnis erwirkte: Die 17 oder 18 Düsseldorfer Familien – einige mehr werden es wohl gewesen sein¹¹¹ – seien aber eben nicht repräsentativ für alle Juden, und die eingerissene Armut hätten diese in den auch für Christen schlechten Zeiten nicht zu verantworten.

Fazit

Die Geleitspolitik der Herzöge von Jülich-Berg im Großen und Ganzen nach dem anderswo üblichen Muster: Staatliches Kalkül, fürstliches Repräsentationsbedürfnis einerseits und die allgemeine Kapitalbedürftigkeit ließ die Präsenz von Juden unentbehrlich erschei-

nen, persönliche Motive provozierten andererseits sprunghafte Handlungen, die heute schwerlich nachzuvollziehen sind. Gegenüber Ständen und Magistraten war freilich taktische Rücksicht zu nehmen, anfangs aus eher grundsätzlichen Erwägungen, später, um den Formen Genüge zu tun und in der Untertanenschaft keine Unruhe zu erzeugen.

Höhere Motive lassen sich nicht nur in Jülich-Berg über den gesamten Betrachtungszeitraum nicht nachweisen. Generell gilt, dass die Wiederzulassung der Juden nach dem Dreißigjährigen Krieg seitens der Obrigkeiten nirgendwo theoretisch begründet wurde, sieht man von den formelhaften Verweisen auf die „necessitas“ ab. Die Aussage gilt auch für Jülich und Berg am Ende des Betrachtungszeitraums: Denn so wie auch das letzte Generalgeleit von 1779 „ohne einen Anflug von Judenemanzipation“ blieb (Schulte),¹²² so bezeugt auch die erwähnte, meines Wissens letzte Verordnung in Jülich-Berg von 1785¹²³ die Dominanz eines überkommenen Ordnungsdenken einerseits und Verächtlichkeit gegenüber den Juden andererseits: Würden sie nämlich mit unzureichenden Pässen aufgegriffen, so müssten sie „gleich mit Prügelein abgewiesen“ werden. Generell ist es auffällig, dass in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts restriktive Bestimmungen im Vordergrund standen, während über die positiven gewerblichen Betätigungsmöglichkeiten kaum etwas gesagt wurde.¹²⁴ Man wird sich kaum täuschen, wenn man diese negativen Verordnungen vor dem Hintergrund kontinuierlicher Beschwerden über fremde Juden etc. und den antijüdischen Ausschreitungen auf dem Land in den frühen 1780er Jahren sieht.¹²⁵

Von toleranten Gesetzen kann bis zur Flucht beziehungsweise Vertreibung der Fürsten also keine Rede sein. In Jülich und Berg wirkte die Aufklärung daher ebenso wenig wie in Kurköln auf die Verhältnisse der Juden. Folglich ist bislang nicht bekannt geworden, dass es einen verbreiteten „Diskurs“ über Judentoleranz beziehungsweise Judenemanzipation gegeben hätte, sei es in einem philanthropischen Geiste oder im Sinne staatlichen Nützlichkeitskalküls, wie es Christian Konrad Wilhelm von Dohm (1751-1820) geleistet hatte.¹²⁶ Es würde sich auch die Frage stellen, wer die Trägerschaft eines solchen Diskurses hätte sein können: Zeitweilig gab es nicht einmal einen jülich-bergischen Statthalter vor Ort, und auch von geschulten Spitzenbeamten lässt sich in Düsseldorf kaum sprechen, da gerade die späte Regierungszeit des greisen Kurfürsten Karl Theodor durch eine Refeudalisierung der Zentralbehörden gekennzeichnet war. Es ist ja angeklungen und wäre durch weitere Beispiele zu erhärten,¹²⁷ dass repressive Tendenzen gegen die Juden gerade von der Regierung ausgingen. Jülich-Berg war in seiner Spätzeit¹²⁸ vielleicht sogar rückständiger als der Kölner Kurstaat unter der Regierung des aufgeklärten Kaiserbruders Maximilian Franz von Habsburg.

Da sich Jülich-Berg nur unter größeren Abstrichen als eine Heimstatt des „Aufgeklärten Absolutismus“ bezeichnen ließe,¹²⁹ lässt sich auch nicht von einem „Zeitalter der Emanzipation“ im Rheinland sprechen. Die Geschichte der Juden – und das gilt für sämtliche Länder im Westen – ist das wohl eindrücklichste Beispiel dafür, dass die französische Herrschaft, die zwar sukzessive, aber doch konsequent, die Gleichstellung der Juden bewirkte, im Rheinland einen Bruch mit allem Früheren bedeutete. Nähme man allein die Rahmenbedingungen jüdischer Existenz zum Maßstab, so markiert der Oktober 1794 mit dem Einmarsch französischer Revolutionstruppen im Rheinland daher weniger das Ende der Frühen Neuzeit als das des Mittelalters. ■

- 1 Der vorliegende Beitrag fußt auf einem Abschnitt meiner im April 2008 bei der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingereichten Habilitationsschrift mit dem Titel „Des Fürsten Kammerknechte? Die Juden im Ständestaat der Frühen Neuzeit (15.-18. Jahrhundert)“. Infolge der Ausrichtung der Studie auf die herrschaftspolitische und gesamtgesellschaftliche Dimension im gesamten Alten Reich gilt das Interesse hier in erster Linie ebenso strukturellen Fragen der fürstlichen Judenpolitik. Die lokale Ebene wird weitgehend ausgeklammert. Hinsichtlich der Kultur- und Alltagsgeschichte und innergemeindlicher Aspekte der Juden sei verwiesen auf die weiterführende Studie von Bastian Fleermann, *Marginalisierung und Emanzipation. Jüdische Alltagskultur im Herzogtum Berg 1779-1847* (Bergische Forschungen XXX), Neustadt a.d. Aisch 2007. Für das Herzogtum Jülich existiert indes bis heute keine Gesamtdarstellung zur Geschichte der Juden.
- 2 Vgl. Fleermann, ebd. Die Hauptbetrachtungszeit der Studie setzt zwar erst 1779 an, doch bietet Fleermann diverse chronologische und strukturelle Einblicke ab dem ausgehenden Mittelalter (vgl. insbes. Kap. II, 3-4). Zu demographischen Aspekten vgl. ebd., S. 148-161.
- 3 Die noch immer heranzuziehende Gesamtdarstellung ist der Katalog: *Land im Mittelpunkt der Mächte. Die Herzogtümer Jülich, Kleve, Berg* [Städtisches Museum Haus Koekoek Kleve, 15. September – 11. November 1984, Stadtmuseum Düsseldorf, 25. November 1984 – 24. Februar 1985], Kleve 1984.
- 4 Wiebeking, [Carl] Friedrich; Beiträge zur Churpfälzischen Staatengeschichte vom Jahre 1742 bis 1792 vorzüglich in Rücksicht der Herzogtümer Jülich und Berg, Heidelberg-Mannheim 1793 (fertig gestellt 1792), S. 7.
- 5 Wiebeking, a.a.O., S. 39. 1802 lag die Bevölkerungsgröße in Berg nach Lenzen, Th[eodor] [Johann] [Joseph]: Beiträge zur Statistik des Herzogthumes Berg, Teil 1, Düsseldorf 1802, S. 74 bei 261.602 Seelen.
- 6 Zur Orientierung über die Geschichte der Juden im Rheinland in der Frühen Neuzeit vgl. u.a. Aschoff, Diethard: *Die Juden zwischen Antike und Mittelalter*, in: Zimmermann, Michael (Hg.): *Geschichte der Juden im Rheinland und in Westfalen* (Schriften zur politischen Landeskunde Nordrhein-Westfalens 11), Stuttgart 1998, S. 15-78; Laux, Stephan: *Zwischen Anonymität und amtlicher Erfassung. Herrschaftliche Rahmenbedingungen jüdischen Lebens in den rheinischen Territorialstaaten vom 16. Jahrhundert bis zum Beginn der „Emanzipationszeit“*, in: Gröbel, Monika/ Mölich, Georg (Hg.): *Jüdisches Leben im Rheinland. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, Köln u.a. 2005, S. 79-110; Kober, Adolf: *Aus der Geschichte der Juden im Rheinland*, in: Wiesemann, Falk (Hg.): *Zur Geschichte und Kultur der Juden im Rheinland*, Düsseldorf 1985, S. 11-98 [Neuaufgabe der Erstfassung 1931]. Nachweise von Juden im bergischen Teil erfasst noch die übergreifende Darstellung von Kosche, Rosemarie: *Studien zur Geschichte der Juden zwischen Rhein und Weser im Mittelalter* (Forschungen zur Geschichte der Juden, Abt. A, Bd. 15), Trier 2002.
- 7 Hervorzuheben sind an dieser Stelle Schulte, Klaus H. S.: *Dokumentation zur Geschichte der Juden am linken Niederrhein seit dem 17. Jahrhundert* (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere das Alte Erzbistum Köln, Bd. 12), Düsseldorf 1972; sowie insbesondere Ders.: *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Herzogtum Jülich, Dornagen 1988* (masch.). Vgl. zum Verfasser Arntz, Hans-Dieter/ Friedt, Gerd: *Erinnerung an Klaus H. S. Schulte, den Nestor der rheinischen Nachkriegs-Judaica* [mit Bibliographie], Stand: 22.6.2007 [http://www.hans-dieter-arnitz.de/erinnerungen_an_klaus_schulte.html].
- 8 Vgl. Pracht[-Jörns], Elfi: *Jüdisches Kulturerbe in Nordrhein-Westfalen*, Bd. 1: *Regierungsbezirk Köln*, Bd. 2: *Regierungsbezirk Düsseldorf* (Beiträge zu den Bau- und Kunstdenkmälern im Rheinland, Bd. 34.1-2), Köln 1997-2000.
- 9 Fleermann, a.a.O.
- 10 Zu Heines Beziehungen zu Düsseldorf bzw. zu seinem für Düsseldorf bedeutenden mütterlichen Familienzweig (Familie van Geldern) vgl. die fundierten Darstellungen von Kruse, Joseph A.: *Heine und Düsseldorf* (Veröffentlichung des Heinrich-Heine-Instituts Düsseldorf), 2. Aufl., Düsseldorf 1998; Ders.: „Sehr viel von meiner mütterlichen Familie“. *Geschichte und Bedeutung der van Gelderns*, in: *Düsseldorfer Jahrbuch* 61 (1988), S. 79-118, hier S. 100-108.
- 11 Wedell, Abraham: *Geschichte der jüdischen Gemeinde Düsseldorfs*, in: *Beiträge zur Geschichte des Niederrheins* [Düsseldorfer Jahrbuch] 3 (1888), S. 149-254.
- 12 Für das Herzogtum Jülich existiert keine Gesamtdarstellung. Zu Berg immerhin Hashagen, Justus: *Bergische Geschichte*, Remscheid 1958; in jüngerer Zeit Goebel, Klaus u.a. (Hg.): *Oberbergische Geschichte*, Bd. 2: *Vom Westfälischen Frieden bis zum Ende der Monarchie*, 1998. Keines der beiden Werke bietet für die jüdische Geschichte der Frühen Neuzeit verwertbare Informationen.
- 13 In diesem Zusammenhang ist darauf zu verweisen, dass in der jüngsten Forschung verstärkt die Einflussnahme der Judenschaften auf die Gestaltung ihrer Geleits- bzw. Rechtsbedingungen hervorgehoben wird. Vgl. insbes. Mordstein, Johannes: *Selbstbewusste Untertänigkeit. Obrigkeit und Judengemeinden im Spiegel der Judenschutzbriefe der Grafschaft Oettingen 1637-1806* (Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft, Reihe II, Bd. 2), Epfendorf 2005. Die Verifizierung von Mordsteins Befunden für größere Territorien steht allerdings noch aus.
- 14 Zit. Fleermann, a.a.O., S. 56.
- 15 Die ganz wenigen Aktenfaszikel, in denen jüdische Betreffende zusammengetragen wurden, sind zeitlich und inhaltlich beschränkt oder marginalen Inhalts. So die Akten im Landesarchiv NRW/ Hauptstaatsarchiv Düsseldorf (Inhaltlich: HStAD), Jülich-Berg II, 4188, 4629, 4837.
- 16 Richtungweisend zu dieser Problematik demnächst Schenk, Tobias: „Dienen oder fort“? *Soziale, rechtliche und demographische Auswirkungen friderizianischer Judenpolitik in Westfalen (1763-1806)*, in: *Westfalen. Hefte für Geschichte, Kunst und Volkskunde* 84 (2006) [im Druck].

- 17 Vgl. dazu maßgeblich Battenberg, Friedrich: Des Kaisers Kammerknechte. Gedanken zur rechtlich-sozialen Situation der Juden in Spätmittelalter und früher Neuzeit, in: *Historische Zeitschrift* 245 (1987), S. 545-599, sowie weitere Arbeiten desselben Verfassers.
- 18 Vgl. daher für das Hochstift Paderborn von Faassen, Dina: „Das Geleit ist kündbar“. Quellen und Aufsätze zum jüdischen Leben im Hochstift Paderborn von der Mitte des 17. Jahrhunderts bis 1802 (*Historische Schriften des Kreis-museums Wewelsburg* 3), 1. Aufl., Essen 1999.
- 19 Vgl. dagegen Frey, Sabine: Rechtsschutz der Juden gegen Ausweisungen im 16. Jahrhundert (*Rechtshistorische Reihe* 30), Frankfurt a. M. 1983.
- 20 Vgl. übergreifend zum Niederrhein Kosche, a.a.O., S. 61-62.
- 21 Vgl. Maimon, Arye/ Breuer, Mordechai/ Guggenheim, Jacob (Hg.): *Germania Judaica*, Bd. III: 1350-1519; Teilbd. 1: Ortschaftsartikel Aach – Lychen, Teilbd. 2: Ortschaftsartikel Mährisch-Budweitz – Zwlle, Teilbd. 3: Gebietsartikel, Einleitungsartikel und Indices, Tübingen 1987-2003, hier: Janssen, Wilhelm: Artikel „Berg, Grafschaft, seit 1380 Herzogtum“, in: GJ III,3, S. 1811-1816; Janssen, Wilhelm: Artikel „Jülich, Grafschaft, seit 1356 Herzogtum“, in: GJ III,3, S. 1884-1888.
- 22 Zum Folgenden vgl. nun maßgeblich Fleermann, a.a.O., S. 60-65 („Die Judenpolitik im 16. und 17. Jahrhundert“).
- 23 Die Vogteirechte der Grafen von Berg wurden seit dem 17. Jahrhundert durch die Kurfürsten von Köln blockiert. Vgl. Hirschfeld, B[runo] (Bearb.): *Deutz*, in: Ders./ Kaeber, E[rnst] (Hg.): *Bergische Städte (Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte, A II)*, Bonn 1911, S. 97-285, hier S. 114-118.
- 24 Vgl. bislang nur: Schulte, Klaus H. S.: *Familienbuch der Deutzer Juden (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv von Köln, H. 67)*, Köln u.a. 1992.
- 25 Vgl. Janssen, a.a.O., S. 1885 mit Anm. 30-31.
- 26 Vgl. Wisplinghoff, Erich: Artikel „Jülich“, in: GJ III,4, S. 596-597, hier S. 597.
- 27 Wilhelm III./IV. starb am 7.9.1511. Seine Verordnung datiert 2.9.1511, die Bestätigung (die einen gelben Ring vor-sah) 15.3.1513 (Nachweise bei Janssen, Berg, S. 1816, Anm. 52 u. Ders., Jülich, S. 1904, Anm. 47).
- 28 Druck bei Redlich, Otto R. (Hg.): *Jülich-bergische Kirchenpolitik am Ausgange des Mittelalters und in der Reforma-tionszeit, Bd. 1: Urkunden und Akten 1400-1554 (Publikationen der Gesellschaft für rheinischen Geschichtskun-de, Bd. 28)*, Bonn 1907 [Neudruck Düsseldorf 1986], Nr. 277, Zit. S. 235.
- 29 Die Polizeyordnung vom 10.10.1554 HStAD, HS, L II 7, Bd. 1, Nr. 49, f. 76recto-82verso, hier f. 77v u. f. 118; Erwäh-nung Scotti, Johann Joseph: *Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in [...] Jülich, Cleve und Berg [...] ergangen sind*, Bd. 1: 1475-1766, Bd. 2: 1767-1808, Düsseldorf 1821, hier Bd. 1, Nr. 46. Die bei Schulte, a.a.O., S. 5 mit Anm. 24, S. 121 zitierte Stelle stammt aus der Ordnung von 1558 (s.u.).
- 30 Die Polizeyordnung vom 26.6.1558 im Druck bei Kunkel, Wolfgang/ Schmelzeisen, Gustaf Klemens (Hg.): *Polizei- und Landesordnungen (Quellen zur Neueren Privatrechtsgeschichte Deutschlands, Bd. 2)*, Köln-Graz 1968, S. 325-372 (Auszug), hier Art. 26; Erwähnung bei Scotti, a.a.O., Bd. 1, Nr. 57.
- 31 Die Auflagen sind genannt bei Kunkel/ Schmelzeisen, a.a.O., S. 39, Anm. 153. Die Gegenprüfung der Auflagen 1558 und 1696 hat ergeben, dass der judenrechtliche Passus in der ältesten wie in der jüngsten Variante vorhanden ist.
- 32 Vgl. u.a. Wisplinghoff, Erich: Artikel „Deutz“, in: GJ III,1, S. 222-225; Wisplinghoff, Erich: Artikel „Düren“, in: GJ III,1, S. 260-261.
- 33 Vgl. die Einzelnachweise zur Vergabe herzoglicher Geleitsbriefe in den Ortsartikeln von GJ III,1-2.
- 34 Vgl. Toch, Michael: *Die Verfolgungen des Spätmittelalters (1350-1550)*, in: GJ III, S. 2298-2327; demnächst ausführ-lich zur Problematik Laux, *Des Fürsten Kammerknechte?*
- 35 So Aschoff, Diethard, a.a.O., S. 15-78, hier S. 74.
- 36 Reichspolizeyordnung (RPO) 1548, Tit. XX, RPO 1530, Tit. XXII, XXVII, RPO 1577 Tit. XX.
- 37 Vgl. Endres, Rudolf: *Zünfte und Unterschichten als Elemente der Instabilität in den Städten*, in: *Blickle Peter (Hg.): Revolte und Revolution in Europa (Historische Zeitschrift, Beihefte, N.F. 4)*, München 1975, S. 151-170.
- 38 Vgl. zu den Juden in Siegburg: Linn, Heinrich: *Die Geschichte der Juden in Siegburg im Lichte der neueren For-schung*, in: *Korte-Böger, Andrea (Hg.): Steine und Erde*, 1. Aufl., Siegburg 2004 (*Zeugnisse jüdischer Kultur im Rhein-Sieg-Kreis* 1), S. 13-42. Die Dimensionen der in die Hunderte gehenden Nichtduldungsprivilegien für Adlige und Magistrate im Reich verdeutlicht Battenberg, Friedrich: *Die „Privilegia contra Iudaeos“: Zur Privilegienpraxis der römisch-deutschen Kaiser in der Frühen Neuzeit*, in: *Dölemeyer, Barbara/ Mohnhaupt, Heinz (Hg.): Das Privileg im europäischen Vergleich, Bd. 2 (Ius Commune, Sonderh. 125)*, Frankfurt a.M. 1999, S. 85-115; zu Nichtduldungsprivilegien im rheinisch-westfälischen Raum Kosche, a.a.O., S. 218-224.
- 39 Vgl. u.a. Wisplinghoff, Erich: Artikel „Düsseldorf“, in: GJ III,1, S. 262.
- 40 Vgl. Pracht, Regierungsbezirk Düsseldorf, a.a.O., S. 283.
- 41 Vgl. Wisplinghoff, Erich: Artikel „Duisburg“, in: GJ III,4, S. 262-263; von Roden, a.a.O., S. 26-27 u. insgesamt Abschnitt II zur Geschichte der Duisburger Juden bis 1793.
- 42 Vgl. die geraffte Darstellung zur Frühgeschichte des Ständewesens in Jülich und Berg bei Walz, Rainer: *Stände und frühmoderner Staat. Die Landstände von Jülich-Berg im 16. und 17. Jahrhundert (Bergische Forschungen 17)*, Neu-stadt a. d. Aisch 1982, S. 39-40.
- 43 Vgl. Burghardt, Franz J.: *Die Geheimen Räte der Herzogtümer Jülich und Berg 1692-1742. Ein Beitrag zur niederrhei-nischen Gesellschaftsstruktur im Zeitalter des Absolutismus (Kölner genealogische Blätter, H. 12/13)*, Meschede 1992.
- 44 So zuvor die Gravamina der Städte, Okt. 1591 (HStAD, Jülich-Berg II, 5159, f. 231r [Punkt 12]).
- 45 Landtag Düsseldorf 1591, *Kurienverhandlungen zwischen Ritterschaft und Städten, „Gebrechen der Gulischen Stett“*, übergeben 2.10.1591, in Punkt 12 nachdrückliche Beschwerde über die Niederlassung von Juden und darüber, dass „ein Rabbianer, so das Exercitium ihres verdampften irthumb's üben thut“ (HStAD, Jülich-Berg XIV, Akten, Nr. 24, f. 21r); ebenso danach auf dem Landtag zu Hambach, *Landtagsprotokoll vom 15.2.1594 (HStAD, Jülich-Berg XIV, Akten, 27, f. 14r)*.
- 46 Vgl. Dinstühler, Horst: *Die erste kurkölnische Judenordnung von 1592. Zur Situation der Juden in Kurköln am Ende des 16. Jahrhunderts*, in: *Gerhard Rehm (Red.)*, *Geschichte der Juden im Kreis Viersen (Schriftenreihe des Kreises Viersen 38)*, Viersen 1991, S. 25-38, hier, S. 30 mit Anm. 29; archivalische Nachweise bei Klein, Birgit E.: *Wohlthat und Hochverrat. Kurfürst Ernst von Köln, Juda bar Chajjim und die Juden im Alten Reich (Netvia, Bd. 5)*, Hildesheim 2003, S. 80, Anm. 145-146.
- 47 Vertreibungs-befehle vom 8.8.1595 (HStAD, HS L II 7, Bd. 1, Nr. 145, S. 226; Regest bei Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 145; Abdruck bei Schulte, a.a.O., S. 150) und 4.5.1597 (HStAD, HS L II 7, Bd. 1, Nr. 155, f. 236; Abdruck bei Schulte, ebd., S. 150; Regest bei Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 155). Der Befehl an die Amtleute vom 19.2.1596 (HStAD, HS L II 7, Bd. 1, Nr. 147, f. 228; Regest bei Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 147) verlängerte den vergleiteten (!) Juden ausdrücklich die Frist zur Ausweisung um zwei auf acht Monate.
- 48 Nachweise bei Schulte, a.a.O., S. 1-8 u. Fleermann, a.a.O., S. 59.
- 49 Vgl. Janssen, Berg, S. 1811.
- 50 Vgl. Wenninger, Markus J.: *Man bedarf keiner Juden mehr. Ursachen und Hintergründe ihrer Vertreibung aus den deutschen Reichsstädten im 15. Jahrhundert (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 14)*, Wien u.a. 1981.
- 51 Schulte, a.a.O., S. 10 u. 14 (mit Quellennachweisen).
- 52 Ebd., S. 20.
- 53 Vgl. zur Organisation der jülich-bergischen Judenschaft in der Frühen Neuzeit Fleermann, a.a.O., S. 65-71, 251-255 u. 266-275.
- 54 Vgl. Volkert, Wilhelm: *Die Juden im Fürstentum Pfalz-Neuburg*, in: *Zeitschrift für Bayerische Landesgeschichte* 26 (1963), S. 560-605, hier S. 586-589.
- 55 Abdruck bei Schulte, a.a.O., S. 18 (mit Kommentar).
- 56 Vgl. Wolff, Thomas: *Lokale Verwaltung in der frühen Neuzeit. Das Jülicher Amt Grevenbroich unter dem Amtmann Hermann von Hochsteden (1649-1686) (Vereinigte Adelsarchive im Rheinland 2)*, Düsseldorf 2005, S. 61-67.
- 57 Verordnung 28.1.1671 (HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 569, f. 288r-v), die sich in diversen Akten findet und auch den Inhabern der Unterherrschaften zugestellt wurde; Nachweis Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 569.
- 58 Vgl. den Aktenniederschlag etwa zu Jülich in HStAD, Hauptgericht, Amtsverhöre, 227. Die adressierten Amtleute gaben zur Antwort, einen illegalen Handel von Juden nicht bezeugen zu können.
- 59 Verordnung vom 27.5.1671: HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 574; Nachweis Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 574. Wiedergabe bei Schulte, a.a.O., S. 24, der die Ansicht vertritt, der Vertreibungsbeschluss sei durch die Revokation nicht aufgehoben worden.
- 60 Sechs Geleite waren angeblich armen Juden vorbehalten.
- 61 Generalgeleit 17.8.1677; Druck bei Lau, a.a.O., 1,2, S. 216-217 mit Kommentar Bd. 1,1, S. 180-182 u. 192 sowie (nach Lau) Schulte, *Sozial- und Wirtschaftsgeschichte*, S. 163-164 mit Kommentar ebd., S. 28-31. Vgl. zur Düsseldorfer jüdischen Gemeinde fundiert Müller, Klaus Unter pfalz-neuburgischer und pfalz-bayerischer Herrschaft (1614-1806), in: *Weidenhaupt, Hugo (Hg.): Von der Residenzstadt zur Beamtenstadt (1614-1900) (Düsseldorf. Geschichte von den Ursprüngen bis ins 20. Jahrhundert 2)*, 1. Aufl., Düsseldorf 1988, S. 7-312, S. 228-232, hier S. 227 mit Anm. 1161.
- 62 Schulte, a.a.O., S. 30
- 63 Ebd., S. 22.
- 64 Ebd., S. 39.
- 65 Ebd.
- 66 Dazu mit detaillierten Angaben Fleermann, a.a.O., S. 65 mit Anm. 70.
- 67 Schulte, a.a.O., S. 47.
- 68 Ebd., S. 43, 51. Vgl. zur bedeutenden Persönlichkeit Juspa van Gelderns, Kruse, „Sehr viel von meiner mütterlichen Familie“, a.a.O., S. 89-93.
- 69 Ebd., S. 70.
- 70 Ebd., S. 71.
- 71 So Müller, a.a.O., S. 229.
- 72 So etwa 1690 nach Schulte, a.a.O., S. 39.
- 73 Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 541 (herzoglicher Befehl 1694); Müller, a.a.O., S. 228.
- 74 So Schulte, a.a.O., S. 65.
- 75 Vgl. zu diesem Problemzusammenhang demnächst Laux, *Des Fürsten Kammerknechte?*
- 76 Schulte, a.a.O., S. 13.
- 77 Vgl. Walz, a.a.O., S. 41 und die darauf folgende Schilderung.
- 78 Gravamen Nr. 35 der Stände laut Landtagsprotokoll, übergeben am 6.10.1628 (HStAD, Jülich, Landstände, Akten, 30, f. 14r).
- 79 Nach Walz, a.a.O., S. 43.
- 80 HStAD, HS L II 7, Bd. 3, Nr. 414, f. 23r. Die Geleitkonzessionen legten jedoch mitunter auch individuelle Bestimmun-

- gen fest, v.a. über die Bedingungen der Zinsnahme (vgl. Scotti, Jülich-Berg 1, Nr. 297 u. 313 der Jahre 1636 u. 1638). Vgl. Schulte, a.a.O., S. 13.
- 81 Landtag zu Hambach, Gravamen von Ritterschaft und Städten und nachfolgende Resolution, Sept. 1654 (HStAD, Jülich-Berg II, 5356, f. 96v-97r bzw. f. 111r u. 122v).
- 82 Das Folgende weiter nach den Zentralakten zum Landtag Hambach (Sept. 1654).
- 83 Ständische „Petita“ bzw. herzogliche Resolution auf dem Landtag zu Düsseldorf 1662/1663 (HStAD, Jülich-Berg II, 5382, f. 48r bzw. 49r).
- 84 Vgl. Schulte, a.a.O., S. 17.
- 85 Ebd., S. 53.
- 86 Ebd., S. 62.
- 87 So ebd., S. 104.
- 88 Ebd., 53 u. 67.
- 89 Ebd., S. 47.
- 90 Ebd., S. 32.
- 91 Bericht von Schultheiß und Gericht zu Düren vom 24.2.1863. Böll hatte in der Nähe Drove ein Landhaus besessen (vgl. Böll, Heinrich: Die Juden von Drove, in: Bohnke-Kollwitz, Jutta (Hg.): Köln und das rheinische Judentum: Festschrift Germania Judaica 1959-1984, Köln 1984, S. 487-497; ferner: Pracht, Regierungsbezirk Düsseldorf, S. 85-161; Schulte, a.a.O., S. 34). Die verhältnismäßig zahlreichen alten jüdischen Friedhöfe v.a. im heutigen Kreis Düren stehen im Zusammenhang mit der Vielzahl der historischen Unterherrschaften der Gegend.
- 92 Nach Kaufhold, Barbara: Jüdisches Leben in Mülheim an der Ruhr, Essen 2004, S. 28 gibt es durch eine 1688 angefertigte Abschrift einer Quelle von 1508 einen Beleg für die Anwesenheit von Juden in der Herrschaft. Zurecht weist Kaufhold darauf hin, dass diese Abschrift zumindest ein Beleg für den Anspruch der Herren von Broich auf eigenständige Judenvergleitung ist insofern, als sie in der Auseinandersetzung mit Herzog Johann Wilhelm schriftlich zu belegen hatten, dass sie damit nur an einem alten Gewohnheitsrecht festhielten.
- 93 Ebd., S. 46 mit Anm. 3. Von wem die Geleite erteilt wurden, wird hier nicht ersichtlich. Vgl. auch Fleermann, a.a.O., S. 89-94.
- 94 Vgl. mit Nachweisen Fleermann, a.a.O., S. 94-101.
- 95 Darstellung bei Schulte, a.a.O., S. 36-40. Hierzu demnächst mehr bei Laux, Des Fürsten Kammerknechte?
- 96 HStAD, Jülich, Unterherren, III, v.a. Nr. 15, 16, 34, 36; vgl. auch Schulte, a.a.O., S. 34.
- 97 Schulte, a.a.O., S. XI, 59-61. Eine nähere Untersuchung des Vorgangs habe ich mir für die nähere Zeit vorgenommen.
- 98 Vgl. Walz, a.a.O., S. 57.
- 99 Zit. Schulte, a.a.O., S. 543.
- 100 HStAD, Jülich-Berg II, 5602, f. 100r-v u. f. 102r-v (Sept. 1735). Die Resolution verwies auf das landesherrliche Vorrecht, versprach aber eine Prüfung des jüdischen Kleinhandels.
- 101 Schulte, a.a.O., S. 54. Die ständische Eingabe HStAD, Jülich-Berg II, 5600, f. 106r bzw. 114v-115r, darauf f. 138r die Resolution wieder mit knappem Verweis auf das Judenregal des Fürsten.
- 102 Eingabe der Stände und Resolution, Okt. 1749 (HStAD, Jülich-Berg II, 5674, f. 106r-v, 2.10.1749). Die Stände hatten auf Art. 3 der Geleitskonzession vom 16.6.1747 verwiesen, woran sie die Zulassung des Kleinhandels kritisierten.
- 103 Fleermann, a.a.O., S. 63.
- 104 Schulte, a.a.O., S. 18.
- 105 Verordnung 18.2.1785, in: Sammlung einiger bei den Göllich- und Bergischen entschiedenen Rechtsfällen [...] 4 (1798), S. 33-36.
- 106 Schulte, a.a.O., S. 45.
- 107 Vgl. Fleermann, a.a.O., S. 215-225 (spätes 18. u. frühes 19. Jahrhundert) u. Schulte, a.a.O., S. 50, 56 u. 71.
- 108 Schulte, a.a.O., S. 77 u. 106.
- 109 Geleitskonzession vom 21.6.1779 bei Scotti, Jülich-Berg 2, Nr. 2150. Vgl. dazu Fleermann, a.a.O., S. 79-83. Das Folgende nach der Akte HStAD, Jülich-Berg II, 4629, f. 11r-21r.
- 110 Vgl. Müller, a.a.O., S. 227.
- 111 Zit. Schulte, a.a.O., S. XIII.
- 112 Vorausgegangen waren judenfeindliche Ausschreitungen auf dem Land. Dazu Schulte, a.a.O., S. 106.
- 113 Einzelheiten ebd., S. 104.
- 114 Vgl. Schulte, a.a.O., S. 103-107.
- 115 Vgl. Mörz, Stefan: Aufgeklärter Absolutismus in der Kurpfalz während der Mannheimer Regierungszeit des Kurfürsten Karl Theodor (1742-1777) (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Bd. 120), Stuttgart 1991, S. 339-345, hier S. 345, wobei der Verfasser konstatiert, dass Ansätze zu einer Besserstellung der Juden in der höheren Verwaltung nicht vom Kurfürsten aufgegriffen wurden.
- 116 So Schulte, a.a.O., S. 64.
- 117 Vgl. Engelbrecht, Jörg: Das Herzogtum Berg im Zeitalter der Französischen Revolution. Modernisierungsprozesse zwischen bayerischem und französischem Modell (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte 20), Paderborn 1996.
- 118 Vgl. resümierend Mörz, a.a.O., S. 425-433.

in: Bastian Fleermann / Ulrike Schrader (Hgg.), Jüdischer Alltag. Geschichte und Kultur der Juden im Bergischen Land von 1500 bis zur Gegenwart, Wuppertal 2009, S. 16-36